

# RS Vwgh 2006/6/1 2005/15/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §240 Abs3;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/13/0241 E 4. Juni 2003 RS 3

### Stammrechtssatz

Zufolge des dem Gesetz zu entnehmenden Vorranges des Veranlagungsverfahrens gegenüber dem lediglich subsidiären Behelf eines Antrages nach § 240 Abs. 3 BAO kann eine stattgebende Erledigung über einen solchen Antrag auch dann nicht mehr in Betracht kommen, wenn das Veranlagungsverfahren über die vom Antrag betroffenen Zeiträume bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005150123.X02

### Im RIS seit

03.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)